

## I Name, Sitz, Zweck, Aufgaben und Finanzen

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Norwegische Handelskammer“ (Norsk-Tysk Handelskammer). Er wird in dieser Satzung als „die Kammer“ bezeichnet. Seine Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach norwegischem Recht.

Die Kammer hat ihren Sitz in Oslo. Die Errichtung von Außenstellen ist möglich.

Die Kammer ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) anerkannte deutsche Auslandshandelskammer.

### § 2 Zweck, Aufgaben

Die Kammer hat den Zweck, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Norwegen in beiden Richtungen zu pflegen und die Geschäftsinteressen ihrer Mitglieder zu fördern. Zur Erreichung dieses Zwecks obliegen der Kammer, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Erteilung von Auskünften und Beratungen, insbesondere die Erstellung von Marktstudien und Berichten
- b) Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Verbindungen zwischen Unternehmen und Institutionen beider Länder
- c) Betreuung von Unternehmen mit verschiedenen Dienstleistungen
- d) Vertretung juristischer Personen (z.B. Messegesellschaften, Bundesagenturen) auf dem norwegischen Markt
- e) Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder
- f) Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei den deutschen und norwegischen Regierungsstellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden
- g) Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation in Deutschland und Norwegen sowie über Stand und Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen durch Publikationen und Stellungnahmen
- h) Durchführung von Veranstaltungen wie Sprechtagen, Informationsseminaren, Symposien, Diskussionen und Pressekonferenzen sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind

- i) Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den am bilateralen Wirtschaftsverkehr Beteiligten
- j) Übernahme jeder weiteren gesetzlich zulässigen Tätigkeit, die dem in Absatz 1 beschriebenen Satzungszweck dient

Die Kammer enthält sich jeder parteipolitischen oder weltanschaulichen Betätigung. Über ihren Aufgabenbereich hinaus wird sie nicht gewerblich tätig.

## § 3 Finanzmittel, Vermögen, Haftung

Die Kammer erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Entgelte für Dienstleistungen
- unentgeltliche Zuwendungen
- Zinsen und Erträge aus Vermögensanlagen der Kammer
- Sonstige Zuschüsse

Über das Vermögen der Kammer verfügt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer. Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte an dem Vermögen.

Das bei der Auflösung der Kammer (§ 23) nach Begleichung der Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen wird auf Vorschlag des DIHK durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Institution mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben oder sonstige Institutionen, die die Förderung der deutsch-norwegischen Wirtschaftsbeziehungen bezwecken, übertragen.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet ausschließlich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Vorstands- oder Kammermitglieder für Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Soweit der Kammer fremde Gelder anvertraut werden, werden diese auf gesonderte Bankkonten eingezahlt.

## II. Mitgliedschaft

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Kammer umfasst ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die an den deutsch-norwegischen Wirtschaftsbeziehungen interessiert sind.

Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die nachweislich die Zwecke der Kammer unterstützen.

Persönlichkeiten, die sich neben der Förderung des Zwecks der Kammer durch ihren Einsatz für die deutsch-norwegischen Wirtschaftsbeziehungen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, aus besonderer Veranlassung auch zu Ehrenpräsidenten der Kammer gewählt werden. Ehrenpräsidenten haben Sitz, aber keine Stimme in den Sitzungen des Vorstandes.

### § 5 Beginn der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführer. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Etwaige Ablehnungsgründe müssen nicht bekannt gegeben werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Angestellte der Kammer können nicht Mitglied werden.

### § 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Liquidation.

Der Austritt ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Geschäftsführer. Die Austrittserklärung hat auf die Rechte und Pflichten als Mitglied bis zum Ende der Mitgliedschaft keinen Einfluss. Von der Einhaltung der Austrittsmodalitäten kann abgesehen werden, wenn dies die Gründe der Austrittserklärung als vertretbar erscheinen lassen.

Der Vorstand kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aus der Kammer ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein schwerwie-

gender Verstoß gegen die Satzung und die Interessen der Kammer anzusehen. Durch den Ausschluss wird ein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr oder Ansprüche an das Vermögen der Kammer nicht begründet.

## § 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht unter den Voraussetzungen des folgenden Absatzes auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied, das seinen laufenden Beitrag entrichtet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre in der Kammer registrierten Vertreter aus.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder übertragen werden. Die entsprechenden Vollmachten sind dem Geschäftsführer spätestens vor dem Beginn einer Mitgliederversammlung zu übergeben. Die Übertragung von mehr als 10% aller Stimmen auf einen einzelnen Vertreter ist unzulässig.

Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch die Kammer in allen Angelegenheiten, die im Rahmen des Kammerzwecks liegen. Soweit Dienstleistungen einen besonderen Aufwand erfordern, werden von der Kammer dafür angemessene Entgelte erhoben. Für Mitglieder, deren Tätigkeit der Aufgabenstellung der Kammer ähnelt, gelten für Auskünfte und Beratungen etc. besondere Regelungen, die im Einzelfall von dem Geschäftsführer festgelegt werden.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

## III. Mitgliederversammlung

### § 9 Stellung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer.

### § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Laufe des ersten Halbjahres statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Sie muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin abgesandt sein. Stimmberechtigte Mitglieder können weitere schriftliche Vorschläge zur Tagesordnung abgeben, die dem Präsidenten mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin vorliegen müssen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen neben den gesetzlichen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Geschäftsführer und der Rechnungsprüfungsgesellschaft sowie deren Entlastung
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Bestellung einer Rechnungsprüfungsgesellschaft
- Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- Satzungsänderungen

### § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes vom Präsidenten einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Sie muss die Tagesordnung enthalten und mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin abgesandt sein. Stimmberechtigte Mitglieder können weitere schriftliche Vorschläge zur Tagesordnung abgeben, die dem Präsidenten mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin vorliegen müssen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn dies mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegen neben den gesetzlichen Aufgaben insbesondere der Auflösungsbeschluss (§ 23) und die Entscheidung über eingereichte Anträge.

## § 12 Verfahren

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident; sind beide verhindert, ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmung erfolgt auf Beschluss geheim. Ergibt sich dabei eine Stimmgleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag, abweichend von der ersten Abstimmung, als abgelehnt.

Wahlen werden vom Leiter des Wahlkomitees geleitet. Soweit nichts anderes beschlossen wurde, erfolgen Wahlen in geheimer Abstimmung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere das Ergebnis von Abstimmungen, fertigt der Geschäftsführer ein Protokoll an, das der Vorsitzende der Mitgliederversammlung gegenzeichnet.

## IV. Kuratorium

### § 13 Zusammen- setzung und Aufgaben

Das Kuratorium besteht aus führenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens beider Länder. Es fördert die Kammer und gewährt ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den erforderlichen Schirm und Schutz.

Das Kuratorium hat einen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und acht bis zehn weitere Mitglieder. Die Berufung zum Präsidenten, Vizepräsidenten oder Mitglied des Kuratoriums erfolgt durch Beschluss des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Eine mehrmalige Berufung ist möglich.

## V. Vorstand

### § 14 Aufgaben

Der Vorstand fördert die Aufgaben der Kammer, achtet auf die Einhaltung des Kammerzwecks, beschließt die Richtlinien für die Führung der Geschäfte und wahrt die Interessen der Mitglieder. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinbarungen, die der Anerkennung der Kammer gemäß § 1 zugrunde liegen.

### § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Dem Vorstand obliegen neben den gesetzlichen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters aus der Mitte seiner Mitglieder
- b) Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers. Auswahl und Ernennung erfolgen aus einer Gruppe seitens des DIHK vorgeschlagener Kandidaten.
- c) Berufung eines Wahlkomitees, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern von Vorstand und Kuratorium
- d) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung
- e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Verabschiedung der vom Geschäftsführer vorgelegten jährlichen Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer durch Gesetz oder diese Satzung vorbehalten sind.

### § 15 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand setzt sich aus sechs bis zwölf Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende der „Wirtschaftsjunioren der Deutsch-Norwegischen Handelskammer“ kann zu einem zusätzlichen Vorstandsmitglied berufen werden. Nach Möglichkeit sollten die Vorstandsmitglieder:

- a) zu gleichen Teilen deutsche und norwegische Staatsbürger sein
- b) bzgl. ihrer Branchen die deutsch-norwegischen Wirtschaftsbeziehungen widerspiegeln
- c) am aktiven Wirtschaftsleben teilnehmen
- d) keine persönlichen Mitglieder sein, sondern ein Mitgliedsunternehmen vertreten

Mitglieder, deren Tätigkeit der Aufgabenstellung der Kammer ähnelt, sollten nicht im Vorstand vertreten sein.

Dem Vorstand darf nicht mehr als eine Person eines Mitgliedsunternehmens angehören. Wenn ein Vorstandsmitglied von einem Mitglieds- in ein Nichtmitgliedsunternehmen wechselt, muss umgehend entweder das Vorstandsmitglied persönlich oder der neue Arbeitgeber Mitglied der Kammer werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Ihr Amt ist ein persönliches Amt, eine Vertretung ist nicht möglich. Zur Sicherung der Kontinuität im Vorstand sollen Wahlen jedes Jahr abgehalten werden. In diesen Wahlen stellt sich die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand und jedes Mitglied der Kammer können dem Wahlkomitee schriftlich Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern aus dem Kreise der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder einreichen. Die Vorschläge sollen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung zugehen.

Das Höchstalter der Mitglieder des Vorstandes wird auf 70 begrenzt. In dem Jahr, in dem das Mitglied seinen 70. Geburtstag begeht, scheidet es mit der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus.

## § 16 Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

Vorstand und Kuratorium treten mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, stattfinden. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung abgesandt sein. In besonderen Angelegenheiten kann die Einladung mündlich oder mit kürzerer Frist erfolgen. Nach der Wahl zum Vorstand soll die erste Sitzung in unmittelbarem Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Teilnahme an Vorstandssitzungen kann auch per Telefonkonferenz erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

Der Geschäftsführer erstellt ein Sitzungsprotokoll, das den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. In der folgenden Sitzung ist es vom Vorstand zu genehmigen und vom Präsidenten zu unterzeichnen.



**§ 17 Präsident** Der Präsident wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Anzahl der Amtszeiten des Präsidenten ist auf drei begrenzt. Nach einer zweijährigen Unterbrechung sind wiederum drei Amtszeiten als Präsident möglich.

**§ 18 Schatzmeister** Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied zum Schatzmeister. Der Schatzmeister wacht über das Finanzwesen der Kammer. Er soll den Geschäftsführer bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und bei der Erstellung des Jahresabschlusses beraten. Die Anzahl der Amtszeiten des Schatzmeisters ist nicht begrenzt.

**§ 19 Ausschüsse** Kammermitglieder können zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten auf Beschluss des Vorstandes Ausschüsse bilden. Den Vorsitz des Ausschusses führt ein vom Präsidenten zu ernennendes Mitglied, das dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses berichtet.

**§ 20 Gesetzliche Vertretung der Kammer** Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, wird die Kammer gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Eine gegenseitige Bevollmächtigung für bestimmte Angelegenheiten ist zulässig.

Bei Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten oder den Schatzmeister, der Geschäftsführer durch seinen Stellvertreter vertreten.

## VI. Geschäftsführer

**§ 21 Verantwortung, Aufgaben** Der Geschäftsführer ist für alle laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung verantwortlich.

Alle Kammerangestellten werden vom Geschäftsführer eingestellt und entlassen. Der Geschäftsführer kann im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Mitarbeiter zu seinem Stellvertreter bestellen.

An der Mitgliederversammlung sowie den Sitzungen des Vorstandes, des Kuratoriums und der Ausschüsse nimmt der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter teil.

Der Geschäftsführer und alle Mitarbeiter der Kammer üben ihre Tätigkeit nach dem Grundsatz strikter Objektivität, Unparteilichkeit und Vertraulichkeit aus.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 22 Satzungs- änderung

Auf Vorschlag des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder kann die Satzung durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Ein Vorschlag oder Antrag zur Änderung der Satzung muss den Mitgliedern vorher schriftlich angekündigt werden. Ein die Satzung ändernder Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

### § 23 Auflösung der Kammer

Die Auflösung der Kammer kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beim Vorstand gestellt werden. Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Liegt ein Antrag auf Auflösung vor, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den ausdrücklichen Hinweis auf den Zweck der Versammlung erhalten.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Auflösung kann nur mit zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

### § 24 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 20.06.2007 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Mitgliederversammlung hat am 18.06.2009 die Änderung von V § 15 und § 16 beschlossen.